

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/MC/035
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 12.03.2025
		Verfasser: Frau J. Pecat
		FBL: Frau M. Rißer
Haus- und Badeordnung für das Peenebad Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	25.03.2025	Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	25.03.2025	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	09.04.2025	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Benutzung des Freibades in Malchin vom 03.07.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2011 wird mit Wirkung zum 30.04.2025 außer Kraft gesetzt.
2. Die beigefügte Haus- und Badeordnung für das Peenebad Malchin wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Haus- und Badeordnung regelt die Inanspruchnahme und den Betrieb der Badeeinrichtungen. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich und zu beachten.

Die alte Benutzungsordnung datiert aus dem Jahr 2002 mit einer Änderung aus dem Jahr 2011. Aus Sicht der Verwaltung bedarf es vielfältiger Aktualisierungen. Dies ist aus organisatorischer, sicherheitstechnischer und haftungsrechtlicher Sicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzung über die Benutzung des Freibades in Malchin vom 03.07.2002
Haus- und Badeordnung für das Peenebad Malchin

Satzung über die Benutzung des Freibades in Malchin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Malchin auf ihrer Sitzung am 26.06.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Malchin.
- (2) Zwischen dem Freibad und dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Freibad besteht aus
 - a) einem kombinierten Sport- und Spaßbecken mit Breitbandrutsche und einem Kleinkinderbecken,
 - b) einem Sanitärbereich,
 - c) einer Kleinspielanlage und einer Gartenanlage
- (2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie regelt den Badebetrieb.
Der Benutzer soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Mit dem Betreten des Freibades unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Benutzung des Freibades mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Der Badebetriebsleiter bzw. sein Beauftragter üben im Auftrage des Bürgermeisters der Stadt Malchin die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus. Ihren Anordnungen ist daher in jedem Fall Folge zu leisten. Dieses gilt für die ganze Benutzungssatzung.

§ 3 Gebühren

Die jeweils geltenden Gebührensätze werden in der Gebührensatzung für das Freibad Malchin festgelegt und im Malchiner Generalanzeiger bekanntgemacht. Außerdem erfolgt der Aushang der Gebührensätze direkt im Freibad.

§ 4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden durch Aushang am Eingang des Freibades bekanntgegeben.

§ 5 Badezeit

Im Freibad ist die Badezeit im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten unbeschränkt. Sie endet in jedem Falle mit dem Verlassen des Freibades.

§ 6 Kasse

Die Kasse wird zu Beginn der Badezeit geöffnet und 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit geschlossen.

§ 7 Nutzung

- (1) Jedermann ist berechtigt, das Freibad zu nutzen.
- (2) Das Freibad darf nur nach Entrichtung der in der Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühr betreten werden.
- (3) Die Berechtigung zum Betreten des Freibades erwächst durch Entrichten der Gebühr, Entwerten einer Mehrfachkarte an der Kasse bzw. durch Vorzeigen einer Saisonkarte, die nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar ist.
- (4) Der Benutzer ist grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Freibades innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten nach seinem Ermessen zu nutzen. Aus betrieblichen Gründen können Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung angeordnet werden.
- (5) Kinder unter sechs Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung aller Einrichtungen und Anlagen des Freibades durch das Badepersonal nicht durchführbar ist.

- (6) Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten haben keinen Zutritt. Im Zweifelsfall ist ein ärztliches Attest vorzuweisen. Unsaubere und betrunkene Personen haben ebenfalls keinen Zutritt.
- (7) Bei besonderen Veranstaltungen kann der Bürgermeister nach vorheriger Bekanntmachung die Benutzung des Freibades oder Teile desselben für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken oder ausschließen, ohne dass daraus für die Nutzungsberechtigten irgendwelche Ansprüche erwachsen.
- (8) Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen und Schulen oder bei zu starker Beanspruchung können je nach Lage des Einzelfalles das Freibad bzw. einzelne Anlagen und Einrichtungen vorübergehend gesperrt werden. Aus einer derartigen Einschränkung kann der Benutzer keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht Minderung der Benutzungsgebühr verlangen.
- (9) Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisungen des Badebetriebsleiters gebunden ist.
- (10) Da der Badebetrieb für die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll, können Gruppen angemessene und sinnvolle Beschränkungen, auch in der Benutzung des Bades und der Einrichtungen, auferlegt werden.

§ 8 Badevorbereitungen

- (1) Das Umkleiden soll in den dafür vorgesehenen Kabinen erfolgen.
- (2) Das Baden im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (3) Der Benutzer hat vor der Benutzung der Badeanlage zu duschen. Die Verwendung von Seife u.ä. ist nur in den Duschen im Sanitärgebäude erlaubt. Der Zutritt zu den Badebecken hat grundsätzlich durch die Durchschreitebecken zu erfolgen.

§ 9 Sicherheit

- (1) Die Beckenumrandungen dürfen nicht mit Straßenbekleidung oder Turnschuhen betreten werden, ausgenommen ist das Aufsichtspersonal.
- (2) Nichtschwimmer und Kinder unter sechs Jahren dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmer aufhalten, es sei denn, dass dieses auf Anordnung und unter Aufsicht eines Schwimmlehrers geschieht.

- (3) Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in die Becken sowie Sprünge vom Beckenrand sind nicht erlaubt.
- (4) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Becken nicht erlaubt.
- (5) Jede Belästigung oder Störung anderer Benutzer ist untersagt.
- (6) Ballspiele u.ä. dürfen in den Schwimmbecken nur mit Erlaubnis durchgeführt werden.
- (7) Der Benutzung von Taucherbrillen, Schnorcheln und Schwimmflossen darf nur während den betriebsschwachen Zeiten zugestimmt werden.

§ 10 Ordnung

- (1) Die Benutzung von Radiogeräten und Musikinstrumenten u.ä. ist dem Benutzer untersagt. Dies gilt auch für den Gebrauch von Signal- und Trillerpfeifen.
- (2) Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (3) Das Rauchen ist nur in dem gekennzeichneten Bereich der Außenanlagen des Freibades gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Auf dem Betriebsgelände des Freibades dürfen Fahrzeuge aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf diesen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Badepersonal abzuliefern. Sie werden von ihm an das Fundbüro der Stadt weitergeleitet und dort nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 12 Schadenshaftung

- (1) Der Benutzer wird für alle Schäden, die durch sein Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades entstehen, haftbar gemacht.
- (2) Bei Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.

- (3) Eine Haftung seitens der Stadt Malchin tritt bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen nur ein, wenn diese auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadtverwaltung Malchin oder des Aufsichtspersonal des Freibades zurückzuführen ist.
- (4) Für den Verlust von Geld, Wertsachen usw. sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder u.ä..

§ 13 Unfälle

Jeder Unfall ist sofort dem Badebetriebsleiter oder dessen Beauftragten zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Auf ihre Weisung haben die Benutzer die Becken sofort zu verlassen.

§ 14 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Benutzer, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Benutzer belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (3) Den unter Absatz 2 genannten Benutzern kann der Zutritt in das Freibad zeitweise untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann seitens des Bürgermeisters der Stadt Malchin ein Dauerverbot ausgesprochen werden.
- (4) Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Malchiner Generalanzeiger in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badebetriebsordnung vom 27.03.1993 außer Kraft.

Malchin, den 03.07.2002


Lange
Bürgermeister



HAUS- und BADEORDNUNG FÜR DAS PEENEBAD MALCHIN

§1 Zweck der Badeordnung

1.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Peenebad Malchin. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.

1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§2 Badegäste

2.1 Die Benutzung des Peenebades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann frei.

2.2 Ausgenommen sind Personen,

- mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden,

- die wegen einer schweren oder geistigen Behinderung hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, dürfen nur mit einer volljährigen Begleitperson das Schwimmbad besuchen. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, sowie bei Herz-Kreislaufkrankungen. Die Begleitperson muss selbst sicher schwimmen können,

- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer das Badepersonal hat eine derartige Nutzung genehmigt.

2.3 Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung der Eltern oder Beauftragten sowie geeigneten Aufsichtspersonen zugelassen. Minderjährige sind verpflichtet ohne Aufforderung eine Schwimmstufe vorzuweisen (mind. Seepferdchen).

§ 3 Betriebs- und Besuchszeit

3.1 Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadt Malchin bestimmt und auf der Homepage unter www.amt-malchin-am-kummerower-see.de sowie am Eingang zum Peenebad öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Das Peenebad ist während der Badesaison in der Regel von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

3.3 Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, z.B. unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, kann das Peenebad vorübergehend geschlossen werden. Ansprüche gegen die Stadt Malchin können hieraus nicht abgeleitet werden.

Einlassschluss ist eine Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit (19:00 Uhr). Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Peenebades untersagt.

Die Badegäste werden gebeten, spätestens 30 Minuten nach Einlassschluss (19:30 Uhr) die Becken und bis zum Ende der Öffnungszeiten das Peenebad zu verlassen.

3.4 Die Stadt Malchin kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. schwimmsportliche Veranstaltungen, Kursangebote, Schulschwimmen, Wetterlage, gesetzliche Einschränkungen, z.B. Pandemieverordnung). Ansprüche gegen die Stadt Malchin aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

§ 4 Benutzung des Peenebades/Anerkennung der Badeordnung

4.1 Für die Benutzung des Peenebades und seiner Einrichtungen sind an der Kasse im Eingangsbereich Eintrittskarten zu den festgesetzten Gebühren zu lösen. Die Badegäste und Besucher sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

4.2 Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Peenebades. Gleiches gilt für die Familienkarte. Jahreskarten verlieren nach Ablauf der Badesaison, in der sie gelöst wurden, ihre Gültigkeit. Zehnerkarten, die in der Badesaison, in der sie erworben wurden, nicht abgedadet wurden, sind nicht auf das folgende Jahr übertragbar.

4.3 Gekaufte Karten werden nicht mehr zurückgenommen.

4.4 Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

4.5 Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und der Stadt Malchin ist öffentlich- rechtlich.

4.6 Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder ähnlichen Gruppen wird gesondert geregelt. Bei der Benutzung des Peenebades durch Schulklassen ist eine verantwortliche geeignete Aufsichtsperson mit Kenntnissen in Erster Hilfe sowie der Selbstrettung und Fremdrettung zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Betriebsleitung und ihrer Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Badepersonals bleiben dadurch unberührt.

4.7 Jede schwerwiegende Verletzung der Haus- und Badeordnung und/oder jeder Missbrauch der Eintrittskarte führt zum Entzug dieser- verbunden mit sofortigem Hausverbot. Je nach Schwere des Vorfalls behält sich die Stadt Malchin vor, diesen zur Anzeige zu bringen.

§5 Verhalten im Bad - Bestimmungen für die Badegäste

5.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Zweck der Badeordnung zuwiderläuft.

5.2 Nicht gestattet ist unter anderem:

- das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm. Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Mobilfunkgeräte und ähnlich lärmerzeugende Geräte dürfen nur mit Kopfhörer bzw. ohne Lautsprecher benutzt werden,
- Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen; alle Gegenstände aus Glas und Porzellan sind vom Beckenrand fernzuhalten,
- Mitbringen von Tieren, Grillgeräten u.ä.,
- Turnen an den Einstiegsleitern,
- das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken,
- Rennen auf den Beckenumgängen und Fangspielen um die Becken,
- Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele, Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig, in den Becken dürfen nur Wasserbälle benutzt werden,
- andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- die Verwendung von Seifen, Shampoos, Rasierern, Bürsten oder ähnlichen Reinigungsmitteln in den Becken,
- das Rauchen und Kiffen sowie die Benutzung von Wasserpfeifen und elektrischen Zigaretten im gesamten Schwimmbad. Das Rauchen von Tabak und elektrischen Zigaretten ist ausschließlich an den ausgewiesenen Raucherplätzen im Außenbereich gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
- das Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen,
- das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Stadt Malchin genehmigt sein.

- die Entfernung von Körperbehaarung, kosmetische Handlungen sowie das Färben der Haare, das Schneiden von Nägeln und ähnliches,
- der Genuss von Alkohol,
- das Mitbringen von Waffen oder Werkzeuge.

5.3 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen in den Schwimmbecken kann durch das Badepersonal verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.

5.4 Private Schwimmlehrer bedürfen zur Erteilung von Schwimmunterricht der Genehmigung durch die Stadt Malchin.

5.5 Der Besuch des Peenebades in Gruppen ab 10 Personen, das Üben in Gruppen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Badepersonals gestattet.

5.6 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken benutzen.

Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§6 Benutzung der Badeeinrichtungen

6.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden und zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Kosten, die zur Reinigung notwendig ist.

6.2 Das Reservieren von Stühlen oder Liegen ist nicht gestattet. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Warme Speisen dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

6.3 Des Weiteren ist nicht gestattet:

- Beckenwasser zu verunreinigen
- Auswaschen jeglicher Kleidung im Beckenwasser
- Tragen von Badeschuhen, Gebrauch von Seifen, Bürsten oder ähnlichen in den Schwimmbecken
- Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern
- Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen ohne vorherige Genehmigung
- Unterwasser Foto- oder Videoaufnahmen anzufertigen und diese zu verbreiten
- Konsum von Getränken und Speisen in und in unmittelbarer Nähe zu den Becken

§7 Benutzung der Wasserrutschen, der Startblöcke und der sonstigen Spieleinrichtungen

7.1 Für die Benutzung der Wasserrutschen gelten folgende Regeln:

- Die Rutschbahnen sind so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.

7.2 Verboten sind insbesondere:

- Stehen, Klettern und Turnen auf der jeweiligen Rutschbahn,
- Unterbrechung der Fahrt,
- Rutschen liegend mit dem Kopf voraus in Bauch- oder Rückenlage,
- Verweilen im Bahnbereich, insbesondere am Ende der Rutschbahn,
- Rutschen rückwärts sitzend oder in ähnlichen Formen und Positionen,
- Rutschen mit Auftriebsgegenständen und Spielsachen, wie zum Beispiel Luftmatratzen,
- nach Benutzen der Rutschbahnen ist das Bahnende sofort zu verlassen.

7.3 Die Startblöcke dürfen nur nach der Freigabe durch das Badepersonal benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person den Startblock betritt und nicht seitwärts gesprungen wird.

Das Springen von der Brücke ist untersagt.

7.4 Die Benutzung der angebotenen Wasserattraktionen und sonstigen Spielgeräte verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

§8 Benutzung der Garderobenschränke

8.1 Die gekennzeichneten Tagesgarderobenschränke stehen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Peenebades zur Verfügung. Sie sind am Abend vor Schließung des Bades vom Badegast zu entleeren und geöffnet zurückzulassen.

8.2 Einen Anspruch auf Nutzung eines Garderobenschrankes besteht nicht.

Die Stadt Malchin haftet nicht für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände.

§9 Badebekleidung

9.1 Der Aufenthalt im Peenebad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Badepersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

§10 Aufsicht

10.1 Das Badepersonal führt die Aufsicht über das Peenebad. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, auch wenn sich der Badegast vorbehält, Beschwerde einzulegen. Das Badepersonal übt das Hausrecht aus.

10.2 Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Badepersonal aus dem Bad gewiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.

10.3 Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit durch die Stadt Malchin von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

§11 Fundsachen

11.1 Die im Peenebad gefundenen Sachen sind bei dem Badepersonal abzugeben. Nach Beendigung der Badesaison werden die Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Malchin übergeben.

11.2 Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§12 Kiosk/Sauberhaltung des Kioskbereiches

12.1 Der Pächter und die Badegäste sind für die Sauberhaltung des Kioskbereiches und seiner dazugehörenden Außenflächen und Räume verantwortlich.

§13 Haftung

13.1 Die Stadt Malchin haftet nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt als Betreiber des Peenebades, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Malchin als Betreiber des Peenebades zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an dem angebotenen Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

13.2 Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die Parkflächen des Freibades.

13.3 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Malchin werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

13.4 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet.

13.5 Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.

13.6 Der Badegast haftet für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen entsteht.

13.7 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Aufbewahrungsfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Aufbewahrungsfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Eine Haftung für den Inhalt der Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer übernimmt die Stadt Malchin nicht.

13.8 Bei Verlust von Garderobenschrankschlüssel, Aufbewahrungsfachschlüssel, wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn der Badegast den Verlust nicht zu vertreten hat.

13.9 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Peenebad Malchin tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades in Malchin vom 03.07.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2011 außer Kraft.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister